



Merkblatt

Unbezahlter Urlaub

Berufliche Vorsorge und unbezahlter Urlaub

1

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen aufzeigen, welche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes im Bereich der beruflichen Vorsorge bestehen, wenn eine versicherte Person unbezahlten Urlaub nimmt (Minstdauer 1 Monat).

Grundsatz

Unbezahlter Urlaub ist keine Kündigung. Das Arbeitsverhältnis bleibt bestehen, obwohl die Lohnzahlung vorübergehend wegfällt.

Grundsätzlich untersteht deshalb eine bisher dem BVG unterstellte Person während eines unbezahlten Urlaubes weiterhin dem Obligatorium.

Welche Möglichkeiten bestehen im Bereich der beruflichen Vorsorge?

2

Variante 1

Beibehaltung aller Vorsorgeleistungen

In diesem Fall läuft die Versicherung weiter.

Was ist zu tun?

Bitte teilen Sie uns **vor Antritt** des unbezahlten Urlaubes die festgelegte Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und der versicherten Person mit dem Formular «Meldung unbezahlter Urlaub» mit.

Vorteil

Die versicherte Person erfährt keine Einbusse in der Altersvorsorge. Im Todes- und Invaliditätsfall durch Krankheit ist sie weiterhin in vollem Umfang versichert.

Nachteil

Die gesamten Beiträge sind zu bezahlen, obwohl die Lohnzahlung vorübergehend wegfällt.

Variante 2

Unterbruch im Sparprozess, aber voller Vorsorgeschutz im Todes- und im Invaliditätsfall

In diesem Fall wird nur die Risikoversicherung weitergeführt, der Sparprozess jedoch unterbrochen.

Was ist zu tun?

Bitte teilen Sie uns **vor Antritt** des unbezahlten Urlaubes die Unterbrechung des Sparprozesses und die festgelegte Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und der versicherten Person mit dem Formular «Meldung unbezahlter Urlaub» mit.

Vorteil

Sie werden von den Beitragszahlungen an den Sparprozess befreit. Die Leistungen für diese Risiken bleiben in bisheriger Höhe versichert.

Nachteil

Der Sparprozess der versicherten Person wird unterbrochen, dadurch entstehen Einbussen in der Altersvorsorge.

Wie steht es mit der Unfalldeckung?

3

Bei unbezahltem Urlaub entfällt die Unterstellung unter das UVG. Bei beiden Varianten schliessen wir deshalb die Unfalldeckung ein.